

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz

08.07.2009

§1 Rechtsstellung

1. Das Dresdner Studentennetz (AG DSN) ist eine selbstständige Arbeitsgemeinschaft des Studentenrates der Technischen Universität Dresden. Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und der Satzung des Studentenrates der Technischen Universität Dresden ihre Angelegenheiten selbst.
2. Die AG DSN gliedert sich in Sektionen, welche die Satzung der AG DSN anerkennen.

§2 Zweck der Arbeitsgruppe

1. Die AG DSN unterstützt und fördert Bestrebungen, in den Dresdner Studentenwohnheimen kostengünstige Internetanschlüsse für die Bewohner zur Verfügung zu stellen.
2. Die Sektionen fördern den Aufbau und den Betrieb von Rechnernetzen in den einzelnen Wohnheimen und deren Anbindung an das Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der AG DSN kann jeder Bewohner eines Studentenwohnheims in Dresden werden. Die in einem Wohnheim bzw. Wohnheimkomplex lebenden Mitglieder bilden jeweils eine Sektion.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die aktiven Mitglieder (Administratoren) der Sektion zu richten ist. Die Administratoren entscheiden über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages sind sie verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Bei der Mitgliedschaft in der AG DSN wird zwischen einer passiven und einer aktiven Mitgliedschaft unterschieden. Jedes Mitglied ist ein passives Mitglied und ist berechtigt die durch die AG DSN zur Verfügung gestellten Dienste in Anspruch zu nehmen. Ein aktives Mitglied (Administrator) arbeitet aktiv am Aufbau und Betrieb des Netzes mit. Administrator kann jedes passive Mitglied werden, das bei seiner Sektion einen formlosen Antrag gestellt (schriftlich oder mündlich) und die Datenschutzerklärung der AG DSN unterschrieben hat. Die Sektionsversammlung entscheidet über diesen Antrag nach freiem Ermessen.
4. Administratoren können durch die Sektionsversammlung zu passiven Mitgliedern erklärt werden, wenn sie nicht regelmäßig an den Versammlungen teilnehmen und/oder sich sonst nicht aktiv an Aufbau und Betrieb des Netzes beteiligen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auszug aus dem Wohnheim oder durch Ausschluss aus der Sektion.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Sektion.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der AG DSN verletzt, kann es durch Beschluss seiner jeweiligen Sektionsversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Sektionsversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Sektionsversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Vorstand der AG DSN einlegen. Der Vorstand der AG DSN hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

4. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Semesterbeiträgen, Sonderabgaben und/oder einer Anschlussgebühr über einen von der jeweiligen Sektion festzulegenden Zeitraum im Rückstand ist.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Sektionen der AG DSN erheben einen Semesterbeitrag in Höhe von mindestens 1€, der zu Semesterbeginn zahlbar ist. Nach Ablauf eines Monats nach Semesterbeginn (01.05. bzw. 01.11) oder einer durch die jeweilige Sektion festzulegenden Frist ist bei Nichtentrichtung des Betrages der jeweilige Nutzer vom Internetzugang durch Sperrung auszuschließen. In einem durch die jeweilige Sektion festzulegenden Zeitraum, der mindestens einen Monat betragen muss, wird dem Zahlungssäumigen die Möglichkeit eingeräumt, durch Nachzahlung und Zahlung eines von den Sektionen festzusetzenden Zuschlages, den gesperrten Internetzugang wieder freischalten zu lassen.
2. Die genaue Höhe des Semesterbeitrages und die Erhebung einer zusätzlichen Anschlussgebühr sind Sache der Sektionen und unterstehen deren Verfügungsgewalt.
3. Die Sektionsversammlungen der einzelnen Sektionen sind Berechtigter Sonderabgaben zu beschließen. Sonderabgaben können erhoben werden, wenn Reparaturen oder Erweiterungen innerhalb der Sektion notwendig werden, die nicht aus den Semesterbeiträgen oder den Überschüssen finanziert werden können. Sonderabgaben sind pro Semester und Mitglied auf 15€ begrenzt.
4. Die AG DSN kann Zuschüsse vom Studentenrat der TU Dresden beantragen.
5. Die Sektionen haben einmal pro Jahr bis zum 01.07 pro Mitglied 1,50€ an die AG DSN zu entrichten.

§6 Organe

1. Organe des Dresdner Studentennetzes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Organe der Sektionen sind die Sektionsversammlung und die Sektionsvorstände

§7 Sektionsversammlung

1. Die Sektionsversammlung besteht aus den Administratoren der Sektion.
2. Die Administratoren besitzen Stimmrecht in der Sektionsversammlung.
3. In der Sektionsversammlung werden alle die Sektion betreffenden Fragen erörtert und Beschlüsse gefasst.
4. Die Sektionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% ihrer Administratoren, jedoch mindestens zwei Administratoren, anwesend sind.
5. Änderungen der Satzung sowie der Ergänzungsordnungen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, jedoch mit mindestens der Hälfte aller Administratoren beschlossen werden. Alle anderen Beschlüsse sind mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Administratoren als verbindlich angenommen, wenn in den Ergänzungsordnungen nichts anderes festgelegt ist.
6. Die Sektionsversammlung wählt den Sektionsvorstand.
7. Die Beschlüsse der Sektionsversammlung sind zu protokollieren und allen Administratoren in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
8. Die Sektionsversammlung wählt bis zu drei Sektionsbeauftragte.

§8 Sektionsvorstände

1. Der Sektionsvorstand koordiniert die Arbeit der Sektion und setzt die Beschlüsse der Sektionsversammlung um. Sie sind der Sektionsversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Anzahl, Funktion und Rechte der Vorstandsmitglieder obliegen den jeweiligen Sektionen und sind in deren Satzung festzulegen. Jedoch muss jede Sektion mindestens über einen Sektionsvorsitzenden und einen Schatzmeister verfügen, wobei beide Posten auch in einer Person vereint sein können.

3. Der Sektionsvorstand wird von der Sektionsversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der Stimmen der bei einer beschlussfähigen Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder erhält und anschließend diese Wahl annimmt.
4. Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten.
5. Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes müssen ihm gegenüber in einer Sektionsversammlung mindestens 25% aller Administratoren ihr Misstrauen aussprechen. Zur Abwahl sind in einer hierzu einzuberufenden (späteren) Sektionsversammlung mehr als die Hälfte der Stimmen der bei einer beschlussfähigen Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der AG DSN zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist öffentlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt die AG DSN betreffende Fragen. Sie entscheidet über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder. Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung der AG DSN
4. Stimmberechtigt sind die jeweiligen Sektionsbeauftragten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Sektionsbeauftragten anwesend ist. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der AG DSN müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Sektionsbeauftragten beschlossen werden. Für alle anderen Beschlüsse ist die einfache Mehrheit ausreichend.
6. Der Vorstand der AG DSN leitet die Mitgliederversammlung, jede anwesende Person hat das Recht auf Anhörung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und jeder Sektion in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit. Weiterhin werden die Sektionen, die noch keinen Vertreter im Vorstand haben, durch je einen Vertreter der Sektion ohne Funktion im Vorstand ergänzt. Damit kann gewährleistet werden, dass jede Sektion im Vorstand vertreten ist, soweit sie bei der Wahl anwesend war.
2. Der Vorstand vertritt die AG DSN und koordiniert deren Arbeit. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und führt innerhalb der Satzung die Geschäftsordnung der AG DSN. Er legt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
3. Der Vorstand kann Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten zwischen den Mitgliederversammlungen und im Rahmen der Geschäftsführung sowie seinen Funktionen im Bereich Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren und den Sektionen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und funktionsgebunden gewählt. Eine Ausnahme bilden dabei die Vorstandsmitglieder ohne Funktion. Zur Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Sektionsbeauftragten und der Annahme der Wahl.
5. Die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes ist dem Studentenrat der Technischen Universität Dresden, dem Studentenwerk Dresden und dem Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden anzuzeigen.

6. Zur Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist ebenfalls mehr als die Hälfte der Stimmen der bei einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden Sektionsbeauftragten erforderlich.
7. Ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit zurücktreten.
8. Der Vorstand kann Mitglieder wegen ihrer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt sofort nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung, der Zustimmung des Studentenrates der TU Dresden und ihrer Veröffentlichung in Kraft. Dies gilt ebenso für Änderungen dieser Satzung.